

Satzung zum Auswahlverfahren für die Belegung der Studienschwerpunkte des B.Sc.

§ 1 Geltungsbereich

Der Zugang zu den Studienschwerpunkten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der KU gemäß § 8 Abs. 4 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 24. März 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ sowie den Studienschwerpunkten im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre der KU gemäß § 8 Abs. 4 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 24. März 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ wird nach Maßgabe dieser Satzung begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen für einen Studienschwerpunkt die Zahl der gemäß § 4 Abs. 2 zu vergebenden Plätze, wird ein Auswahlverfahren gemäß dieser Satzung durchgeführt.

§ 2 Bewerbung

- (1) Am Auswahlverfahren können nur die Studierenden teilnehmen, die sich mindestens im dritten Fachsemester des B.Sc. BWL oder des B.Sc. Internationale BWL befinden.
- (2) Die Bewerbung für Studienschwerpunkte ist mittels eines von der KU bereit gestellten Antragsformulars unter Beifügung eines zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Transcript of Records zu stellen. In dem Antrag ist eine Reihung der angebotenen Studienschwerpunkte vorzunehmen.
- (3) Jedem Bewerber und jeder Bewerberin wird ein Platz in einem der Studienschwerpunkte angeboten. Die Zuteilung erfolgt gemäß § 4.
- (4) Die Bewerbungsfrist wird jährlich durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WWF) festgelegt und bekannt gegeben.

§ 3 Auswahlkommission

1. Die Kommission besteht aus einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer und eine(r)m wissenschaftlichen Mitarbeiter(in) der WWF.
2. Die Kommission wird vom Fakultätsrat der WWF für ein Auswahlverfahren ernannt. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Auswahlkommission prüft die Unterlagen auf Korrektheit der Angaben und beschließt die Zuteilung der Plätze nach Maßgabe des § 4.

§ 4 Auswahlverfahren

1. Das Auswahlverfahren wird nur im Wintersemester durchgeführt.
2. Der Fakultätsrat beschließt vor der Eröffnung des Auswahlverfahrens die für jeden Studienschwerpunkt geltende maximale Studierendenzahl.
3. Nur vollständig und fristgerecht abgegebene Anträge werden berücksichtigt.
4. Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studienschwerpunkt geringer als die Zahl der angebotenen Studienplätze nach §4 Abs. 2, entfällt das Auswahlverfahren. Jede Bewerberin/jeder Bewerber erhält ohne Bildung einer Rangliste einen Platz im Studienschwerpunkt.
5. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studienschwerpunkt die Zahl der Studienplätze, trifft die Kommission nach Beendigung der Antragsfrist die Zuteilung der Plätze in den Studienschwerpunkten wie folgt:
 1. Maßgeblich sind die Studienleistungen, die der/die Studierende am Ende des zweiten Fachsemesters erbracht haben. Später erzielte Leistungen gehen nicht in die Berechnung der Reihung ein.

Es werden nur die Leistungen folgender Module berücksichtigt:

- Unternehmensführung
 - Betriebliches Rechnungswesen
 - Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 - Mathematik
 - Privatrecht I
 - Jahresabschluss und Unternehmensbesteuerung
 - Grundlagen des Marketingmanagements
 - Makroökonomie
 - Mikroökonomie
 - Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie
 - Wirtschaftssprache I
 - Wirtschaftssprache II
2. Die Kommission erstellt anschließend für die Zuteilung des Studienschwerpunktes eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber nach der Zahl der erreichten ECTS-Punktezahl. Für diese Reihung werden nur maximal 10 der 12 Module berücksichtigt. Es können somit maximal 50 ECTS Punkte erreicht werden. Die Bewerberin/ der Bewerber benennt in seinem Antragsformular die zu berücksichtigenden Module.

3. Bei Ranggleichheit, aber nicht mehr ausreichenden Plätzen im Studienschwerpunkt wird als zusätzliches Auswahlkriterium die Durchschnittsnote der im Antragsformular genannten Module (gerundet auf zwei Nachkommastellen) verwendet. Die Kommission erstellt anschließend für den Studienschwerpunkt eine Rangliste der ranggleichen Bewerberinnen und Bewerber nach der Durchschnittsnote gemäß Nr. 2. Die Verteilung der Plätze im Studienschwerpunkt erfolgt nach der festgelegten Rangfolge. Bei erneuter Ranggleichheit, aber nicht mehr ausreichenden Plätzen im Studienschwerpunkt, erhalten alle ranggleichen Bewerber oder Bewerberinnen einen Platz im Studienschwerpunkt.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich für den Fall informiert, dass die im Antragsformular genannte, erste Präferenz für einen Studienschwerpunkt, nicht bestätigt werden konnte.

§5 Wechsel des Studienschwerpunktes

- (1) Jeder Schwerpunktwechsel unterliegt den Anforderungen des Auswahlverfahrens nach dieser Satzung. Ein Wechsel ist nur im Wintersemester möglich.
- (2) . Studierende, die den Studienschwerpunkt wechseln wollen und Studierende, die sich zum ersten Mal um einen Studienschwerpunkt bewerben, werden im Auswahlverfahren gleich behandelt. Ein Wechsel des Studienschwerpunktes kann somit nicht garantiert werden.